

Einschreiben
Verwaltungsgericht des Kantons Bern
Sozialversicherungsrechtl. Abteilung
Speichergasse 12
3011 Bern

Ihr Zeichen	Dokument	Ihre Ansprechperson	Datum
200 2008 69759 SCP	mfu-sv9 3.7131.07.2 Boss Kurt BA	Dr. Markus Fuchs Tel.: 041/419 61 71 Fax: 041/419 56 56 markus.fuchs@suva.ch	28.10.2008



Beschwerdeantwort

der Suva, Fluhmattstrasse 1, Postfach, 6002 Luzern,

Beschwerdegegnerin,

auf die Beschwerde von

Boss Kurt, Alterswil 145, 3531 Oberthal,

Beschwerdeführer,

betreffend Einspracheentscheid vom 12.8.08 (Leistungspflicht der Suva)

I. Rechtsbegehren

Die Beschwerde vom 12.9.08, ergänzt am 3.10.08, sei vollumfänglich abzuweisen.

II. Tatsächliches / Sachverhalt

1. Hinsichtlich des rechtserheblichen Sachverhalts verweisen wir auf die ins Recht gelegten Akten, insbesondere die tatbeständlichen Darlegungen im angefochtenen Einspracheentscheid.

Beweis: Suva-Akten 1-42

2. Zu den initialen Akten und Befunden machen wir **folgende Ergänzungen und Präzisierungen:**
 - 2.1. Gemäss Unfallmeldung (Akte 1) soll sich das Gehörtrauma am Abend des 5.4.07 ereignet haben, als der Versicherte ein Marderschutzgerät einstellte. **Beschwerden verspürte der Versicherte hingegen erst am folgenden Tag**, und zwar eine starke Migräne, die sich dann bis am Abend in „leichte Kopfschmerzen“ reduzierte. Jedenfalls war der Versicherte in der Lage, am Abend des 6.4.07 mit dem eigenen PW nach Südfrankreich in die Ferien zu fahren (Akten 6 und 12).
 - 2.2. Am Abend des 7.4., also zwei Tage nach dem Ereignis mit dem Marderschutzgerät, stellte dann der Versicherte plötzlich ein Pfeifen im Ohr fest. Nach den Ferien hat der Versicherte dann nach eigenen Angaben seinen Hausarzt Dr. Müller aufgesucht.
 - 2.3. Von diesem Arzt, der in den Akten 1 und 2 genannt ist, liegt ein UVG-Arztzeugnis vom 20.9.07 vor, das tatsächlich eine Behandlung am 5.4.07 beschreibt, allerdings wegen eines Augenleidens. Ein Gehörproblem wird darin nicht erwähnt, und weitere Berichte des Dr. Müller fehlen. Eine Nachfrage bei ihm hat ergeben, dass **die Erstbehandlung wegen des akustischen Ereignisses am 24.4.07 stattfand** und die Konsultation wegen des Augenleidens irrtümlich dem 5.4.07 zugeordnet wurde. Wir verweisen auf die Fax-Anfrage bzw. Antworten des Dr. Müller vom 24.10.08 (bg. Beilage 4).
3. Selbst wenn man die Darstellungen des Versicherten zum „Unfallereignis“ übernimmt, muss eine Leistungspflicht der Suva verneint werden, wie unter Ziffer 5 ff. dargelegt wird. Dem gegenüber ist der Versicherte nach wie vor

der Meinung, die Suva habe den Tinnitus und die Folgekosten aus der inzwischen eingetretenen Arbeitsunfähigkeit zu übernehmen.

4. Die Suva hält, gestützt auf die Erwägungen des Einspracheentscheides, welche zum integrierenden Bestandteil dieser Rechtsschrift erklärt werden, am angefochtenen Entscheid fest und beantragt demzufolge die Abweisung der Beschwerde.

III. Rechtliches / Begründung

5. Die anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen sowie die nach Lehre und Rechtsprechung massgeblichen Kriterien für die Beurteilung des vorliegend streitigen Anspruchs auf Versicherungsleistungen gemäss UVG sind im angefochtenen Einspracheentscheid zutreffend dargestellt. Wir verweisen darauf.
6. Zu den Ausführungen in der Beschwerde und ihrer Ergänzung äussern wir uns in der gebotenen Kürze wie folgt, **wobei wir uns zusätzlich auf drei medizinische und technische Beurteilungen berufen**, die wir im Rahmen des Beschwerdeverfahrens bei den Abteilungen Versicherungsmedizin (Dr. L. Matéfi) und Arbeitssicherheit (Team Akustik, B. Staubli) eingeholt haben.

6.1. Zum Ereignis und zum Unfallbegriff

Es mag zutreffen, dass sich am 5.4.07 ein „akustisches Ereignis“ abgespielt hat. Aufgrund der technischen Erhebungen (insb. Akten 20 ff.) und des doch eher speziellen (und verzögerten) Beschwerdebildes ist es aber weder sicher noch wahrscheinlich, dass ein solches Ereignis für den Tinnitus verantwortlich ist. Mit anderen Worten kann nicht von einer Schädigung ausgegangen werden, was wiederum heisst, dass **kein Unfall vorliegt**.

Zu relativieren bleibt die in der Beschwerde (Ziffer 3.2) geltend gemachte **weitere Verweildauer auf dem Autoabstellplatz**. Zum Einen ist diese Behauptung neu und mit Fragezeichen zu behaften (vgl. Akten 6 und 12), zum Andern war der Versicherte – wenn dieses Verweilen überhaupt zutrifft – nicht mehr in unmittelbarer Nähe des Gerätes. Kommt dazu, dass das spezielle und verzögerte Beschwerdebild, inzwischen auch noch ergänzt mit Kreislaufbeschwerden und Kollapsen (vgl. S. 4 der Beschwerde), überhaupt nicht zu einem Gehörtrauma passt.

6.2. Technische und medizinische Abklärungen

Wir haben das Dossier unserem **ORL-Spezialisten Dr. Matéfi** unterbreitet, der sich bereits im Mai 08 dazu geäussert hatte (Akte 25). Er nimmt in einer ersten Beurteilung vom 24.9.08 nochmals Stellung, lehnt den Tinnitus als Folge des beschriebenen Ereignisses ab und verweist auf zusätzliche techni-

sche Abklärungen (bg. Beilage 1).

Diese hat **Beat Staubli vom Team Akustik** am 13.10.08 zu Papier gebracht, wobei er auch die nachgereichte Beschwerdeergänzung berücksichtigen konnte (bg. Beilage 2). Auch B. Staubli hat sich schon früher mit diesem Fall befasst (vgl. Akten 20 ff.). Er verneint in seiner neuen „technischen Stellungnahme“ einen Kausalzusammenhang mit ausführlicher Begründung.

Dr. Matéfi hat in der Folge zum Ganzen, insb. auch zur zwischenzeitlich eingegangenen Beschwerdeergänzung, nochmals Stellung genommen, und zwar am 15.10.08 (bg. Beilage 3). Er bestätigt seine erste Meinung, wonach eben – gerade wegen der verzögert aufgetretenen und zumindest anfänglich speziellen Beschwerden – keine Folgen eines akustischen Traumas vorlägen.

6.3. Schlussbemerkungen

Unseres Erachtens sind die Beurteilungen des Dr. Matéfi und des B. Staubli, welche übrigens diesen Fall gemeinsam besprochen haben, schlüssig und nachvollziehbar. Es standen den beiden Experten sämtliche Akten zur Verfügung, und sie waren sowohl über das „Ereignis“ wie auch die geklagten Beschwerden im Bild. **Ihren Beurteilungen kommt demnach hoher Beweiswert zu.**

Abschliessend und zusammenfassend erachten wir die Beschwerde samt Ergänzung als nicht stichhaltig. Die geklagten Beschwerden sind weder sichere noch wahrscheinliche Folgen des beschriebenen Ereignisses vom 5.4.07. In diese Richtung zu interpretieren ist auch der Einspracherückzug durch die Krankenkasse KPT (Akte 37). Die Beschwerde ist deshalb ohne Weiterungen abzuweisen.

Suva
Rechtsabteilung

Dr. Markus Fuchs
Rechtsanwalt

Beilagen:

- Suva- Akten 1 – 42
- Ärztliche Beurteilungen von Dr. L. Matéfi vom 24.9.08 und 15.10.08 (bg. Beilagen 1 und 3)
- Technische Stellungnahme von B. Staubli vom 13.10.08 (bg. Beilage 2)
- Fax-Anfrage mit Antworten von Dr. M. Müller vom 24.10.08 (bg. Beilage 4)